



M e r k b l a t t

zur Beantragung der Approbation als Apotheker/Apothekerin gemäß § 4 Bundesapothekerordnung (BAPo)

(Änderungen vorbehalten) Stand 03/2021

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen:

1. Schriftlicher [Antrag](#) nach Formblatt (§ 4 BAPo), bitte diesen [Approbationsantrag](#) verwenden!
2. Tabellarischer Lebenslauf (Studiengang und beruflicher Werdegang)
3. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern in amtlich beglaubigter Fotokopie*
4. ein standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung, sofern der jetzt geführte Name oder die Schreibweise von dem in der Geburtsurkunde abweicht (z.B. Eheurkunde, Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder Urkunde über die Änderung der Schreibweise des Vor- bzw. Zunamens) des Antragstellers in amtlich beglaubigter Kopie*
5. Identitätsnachweis (amtliches Dokument mit Name, Geburtsdatum und Geburtsort, z.B. Reisepass) in amtlich beglaubigter Fotokopie*
6. ein amtliches Führungszeugnis (Belegart OE) BZRG zur Vorlage beim Landesamt für Soziales, bei Antragstellung (= Eingang des Antrages auf Approbation beim Landesamt) darf das Führungszeugnis nicht älter als 1 Monat sein.
7. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung im Original; bei Eingang des Antrages auf Approbation beim Landesamt nicht älter als 1 Monat. Aus ihr muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes ungeeignet ist (= Wortlaut des Gesetzes).
[Ärztliches Attest zur Vorlage beim Landesamt](#)
8. ggf. Promotionsurkunde (nur erforderlich, wenn ein akademischer Grad in der Approbationsurkunde aufgeführt werden soll) in amtlich beglaubigter Fotokopie

** Sofern nicht zwingend Originalunterlagen erforderlich sind, können diese durch Ablichtungen nur dann ersetzt werden, wenn die Ablichtungen von einem Notar oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde (zum Beispiel Gemeinde- oder Stadtverwaltung, Regionalverband Saarbrücken) beglaubigt sind.*

** Bescheinigungen in fremder Sprache sind in deutscher Übersetzung durch einen in Deutschland ermächtigten bzw. vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer für die jeweilige Sprache – im Original – einzureichen.*

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Landesamt für Soziales.

Über die Verwaltungsgebühr für die Approbation (Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland in der zurzeit geltenden Fassung) in Höhe von derzeit 200,00 EURO erhalten Sie ein gesondertes Schreiben bzw. eine E-Mail.

Wir bitten Sie, von Vorabanfragen nach dem Kassenzeichen, abzusehen!

Beachten Sie bitte:

Es werden nur Anträge auf Approbation als Apotheker angenommen, denen die **Anlagen 1 bis 5 und 7 vollständig beigelegt sind**. Nach Erteilung der Approbation können Namensänderungen und die Verleihung von Titeln oder akademischen Graden in der Approbationsurkunde nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag mit allen Unterlagen ist schriftlich einzureichen bei dem

**Landesamt für Soziales
- Referat E2 - Approbationen -
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken**

Besuchszeiten:

Auf Grund der aktuellen Entwicklungen (Ausbreitung des sogenannten Coronavirus (COVID-19)) gilt weiterhin eine eingeschränkte Öffnung für den Publikumsverkehr, d. h. eine persönliche Vorsprache ist nur nach individueller Vereinbarung und daher nur in Ausnahme Fällen möglich.

Telefonservicezeiten:

Morgens: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nachmittags: montags und donnerstags 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

lpa-zentralstelle: donnerstags bis 18:00 Uhr

Telefon: 0681 9978 4302 o. 4502

Telefon-lpa-Zentralstelle: 0681 9978 4304

E-Mail Kontakte:

j.christmann@las.saarland.de

d.mueller@las.saarland.de

lpa-zentralstelle@las.saarland.de